

**OTIF**



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

**OTIF/RID/CE/GTP/2012/5**

19. September 2012

Original: Englisch

**RID: 1. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses**  
(Riga, 12. – 15. November 2012)

**Betreff: Überarbeiteter Absatz 1.4.2.2.1 – Probleme bei der Überprüfung des nächsten  
Prüfdatums und mit der Auslegung des Begriffs "Abgangsort"**

**Antrag Schwedens**

*Zusammenfassung:*

Absatz 1.4.2.2.1 wurde überarbeitet. Der Beförderer muss sich danach insbesondere vergewissern, dass die Frist für die nächste Prüfung von Kesselwagen, Batteriewagen, abnehmbare Tanks, ortsbewegliche Tanks, Tankcontainern und MEGC nicht überschritten ist. Für den Beförderer kann dies schwierig sein, da die Bestimmungen im RID nur mit den Prüfungen von Kesselwagen und Batteriewagen kompatibel sind.

Schweden wünscht eine Auslegung des Begriffs "Abgangsort" in Absatz 1.4.2.2.1.

*Zu treffende Entscheidung:*

Diskussion.

*Damit zusammenhängende Dokumente:*

Normen EN 12972:2007 und EN 12561-1.

For reasons of cost, only a limited number of copies of this document have been made. Delegates are asked to bring their own copies of documents to meetings. OTIF only has a small number of copies available.

## **Pflichten des Beförderers**

1. In die Ausgabe 2013 des RID wurden neue Anforderungen betreffend die Pflichten des Beförderers aufgenommen. Repräsentative Stichproben wurden durch Überprüfungen aller Wagen ersetzt. Der Beförderer kann sich zwar auf von anderen Beteiligten gelieferte Informationen und Daten berufen, dies gilt jedoch nicht für das Datum der nächsten Prüfung von Kesselwagen, Batteriewagen, abnehmbaren Tanks, ortsbeweglichen Tanks, Tankcontainern und MEGC.
2. An jedem Tank muss ein Schild aus nicht korrodierendem Metall dauerhaft an einer für die Prüfung leicht zugänglichen Stelle befestigt sein. Dieses auf Kesselwagen, Batteriewagen, abnehmbaren Tanks, ortsbeweglichen Tanks, Tankcontainern, Tankwechsellaufbauten (Tankwechselbehältern) und MEGC angebrachte Schild muss Informationen über Datum und Art der letzten Prüfung enthalten.
3. Nur bei Kesselwagen und Batteriewagen (siehe Absätze 6.8.2.5.2 und 6.8.3.5.11, linke Spalte) muss das Datum der nächsten Prüfung auf beiden Seiten des Wagens angegeben sein. Bei Tankcontainern und MEGC ist es für den Beförderer immer noch problematisch, das Datum der nächsten Prüfung festzustellen.
4. In Schweden ist das Schienennetz elektrifiziert und für das Personal des Beförderers ist es daher schwierig, auf die Wagen zu steigen, um das Datum der nächsten Prüfung festzustellen. Zudem können sich auf einem Wagen mehrere Tankcontainer befinden, wobei sich die Feststellung des Datums der nächsten Prüfung dann als äußerst schwierig erweist, wenn sich dieses auf dem kurzen Ende des Tanks befindet.
5. Schweden würde im RID daher für alle Arten von Tanks und Batteriewagen einen ähnlichen Text wie für Kesselwagen unterstützen ("auf beiden Seiten des Kesselwagens (auf dem Tank selbst oder auf Tafeln)").

## **Antrag**

6. Unterstützt die ständige Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses die Idee, der Gemeinsamen Tagung solch einen Antrag für andere Tanks als ortsbewegliche Tanks und UN-MEGC vorzulegen?

## **Auslegung**

7. Im selben Zusammenhang wünscht sich Schweden eine Auslegung des Wortlauts "der die gefährlichen Güter am Abgangsort übernimmt" in Absatz 1.4.2.2.1. Für die Pflicht des Beförderers, verschiedene Fälle zu prüfen, ist dies relevant.
8. Hier zwei Beispiele zur Veranschaulichung zweier unterschiedlicher Situationen:
  - a) Ein Tankcontainer wird auf einem Straßenfahrzeug von einem Absender A in Österreich zu einem Terminal befördert und dort entladen. Später wird dieser Container auf einen Eisenbahnwagen verladen und zu einem Empfänger B in Belgien befördert.  
Ist der Schienenbeförderer verpflichtet, den Anforderungen in Absatz 1.4.2.2.1 (d) nachzukommen, d.h. ist der Straßen/Schienen-Terminal der Abgangsort?
  - b) Ein Tankcontainer wird auf einem Schiff von einem Absender C in China zu einem europäischen Hafen befördert und dort entladen. Später wird der Container auf einen Eisenbahnwagen verladen und zu einem Empfänger B in Belgien befördert.  
Ist der Schienenbeförderer verpflichtet, den Anforderungen in Absatz 1.4.2.2.1 (d) nachzukommen, d.h. ist der Hafen/Schienen-Terminal der Abgangsort?